



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Oktober 2019

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. **4 W 124/17** **Beschluss vom 22.08.2019**
Erledigung; Kostenübernahmeerklärung
2. **4 U 9/19** **Urteil vom 13.08.2019**
Kassenzahnärztliche Vereinigung; Honorarverhandlungen; Lauterkeitsrecht
3. **7 U 74/18** **Hinweisbeschluss vom 14.05.2019 und
Kostenbeschluss vom 16.07.2019**
Haftung, Gutachter, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
4. **7 U 80/18** **Urteil vom 16.07.2019**
Unterlassung, kreditgefährdende Äußerung, Wiederholungsgefahr, Vollziehung einer einstweiligen Verfügung
5. **7 U 85/18** **Hinweisbeschluss vom 28.05.2019 und
Kostenbeschluss vom 16.07.2019**
Lückenrechtsprechung
6. **7 U 89/18** **Hinweisbeschluss vom 14.06.2019 und
Kostenbeschluss vom 19.08.2019**
Kfz-Betriebsgefahr, bei Betrieb, Beladung Sattelzug, KFZ
7. **30 U 90/17** **Urteil vom 28.09.2018**
Erwerber, Mietvertrag, Instandhaltungspflicht, Instandsetzungspflicht, Schadensersatzpflicht
8. **32 SA 38/19** **Beschluss vom 04.06.2019**
Gerichtsstandbestimmung, Vollstreckungssache, Wohnsitz, Zeitpunkt, Bestimmung der Zuständigkeit

9. **32 SA 42/19** **Beschluss vom 06.08.2019**
Zeitpunkt der Gerichtsstandbestimmung
10. **32 SA 50/19** **Beschluss vom 16.08.2019**
Gerichtsstandbestimmung, rechtliches Gehör, Verweisung, unverbindlich

Familiensenate

- 7 UF 181/18** **Beschluss vom 26.04.2019**
Ehescheidung; Versorgungsausgleich; anwendbares Recht bei libanesischer Staatsangehörigkeit der Ehegatten und gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

Strafsenate

- 4 RBs 191/19** **Beschluss vom 15.08.2019**
elektronischer Taschenrechner, elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation bzw. der Unterhaltungselektronik oder der Ortsbestimmung dient bzw. dienen soll

Zivilsenate

- Zu 1. 4 W 124/17** **Beschluss vom 22.08.2019**
Erledigung; Kostenübernahmeerklärung

Erklären die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt und gibt eine Partei dabei eine Kostenübernahmeerklärung ab, ist diese Kostenübernahmeerklärung - wie ein Anerkenntnis im Sinne des § 307 Satz 1 ZPO - als prozessuale Bewirkungshandlung nicht widerruflich.

- Zu 2. 4 U 9/19** **Urteil vom 13.08.2019**
Kassenzahnärztliche Vereinigung; Honorarverhandlungen; Lauterkeitsrecht

Zur Anwendbarkeit des UWG auf eine Poster-Aktion einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Rahmen von Honorarverhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen.

**Zu 3. 7 U 74/18 Hinweisbeschluss vom 12.05.2019 und
Kostenbeschluss vom 16.07.2019
Haftung, Gutachter, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter**

1. Der Versicherungsnehmer eines Unfallversicherers ist nicht in den Schutzbereich des Vertragsverhältnisses zwischen dem Versicherer und dem von diesem als Gutachter beauftragten Arzt einbezogen.
2. Zu den Sorgfaltspflichten, die ein Gutachter bei der Untersuchung einzuhalten hat.

**Zu 4. 7 U 80/18 Urteil vom 16.07.2019
Unterlassung, kreditgefährdende Äußerung, Wiederholungsgefahr,
Vollziehung einer einstweiligen Verfügung**

1. Zur Kreditgefährdung gem. § 824 BGB des Vermieters von Räumlichkeiten, in denen ein Pflegeheim betrieben wird, wenn der Mieter dieser Räumlichkeiten im Rahmen der außerordentlichen Kündigung der Heimverträge mit den Bewohnern des Pflegeheims die Gründe für seine außerordentliche Kündigung des Mietvertrages mit dem Vermieter mitteilt.
2. Die Widerlegung der tatsächlichen Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr ist ausnahmsweise möglich, wenn der Eingriff durch eine einmalige, nicht wiederholbare Sondersituation veranlasst worden ist (vgl. BGH, NJOZ 2018, 134).
3. Eine Urteilsverfügung ist wirksam nach § 929 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 936 ZPO vollzogen, wenn dem Beklagten durch den Kläger innerhalb der Vollziehungsfrist eine einfache Abschrift des Urteils im Parteibetrieb von Anwalt zu Anwalt gegen Empfangsbekanntnis zugestellt worden ist, nachdem dem Beklagten schon zu diesem Zeitpunkt die von Amts wegen zugestellte Ausfertigung des Urteils vorlag.

**Zu 5. 7 U 85/18 Hinweisbeschluss vom 28.05.2019 und
Kostenbeschluss vom 16.07.2019
Lückenrechtsprechung**

1. Wenn ein vorfahrtsberechtigter Verkehrsteilnehmer rechts an einer zum Stillstand gekommenen Fahrzeugkolonne vorbeifährt, muss er bei größeren Lücken damit rechnen, dass Querverkehr diese nutzt. Der Vorfahrtsberechtigte darf nur mit einer solchen Geschwindigkeit fahren, dass notfalls ein sofortiges Anhalten vor etwaigen abbiegenden Fahrzeugen möglich ist.
2. Wenn mehrere (auch unmarkierte) Fahrstreifen vorhanden sind und auf dem linken Fahrstreifen eine Fahrzeugschlange steht oder langsam fährt, darf diese auch innerorts nach § 7 Abs. 2a StVO nur mit geringfügig höherer Geschwindigkeit und mit äußerster Vorsicht rechts überholt werden.
3. Die Abwägung der wechselseitigen Verursachungsbeiträge rechtfertigt eine Haftungsquote von 2/3 zu 1/3 zu Lasten des Abbiegenden, der einen Vorfahrtsverstoß gem. § 9 Abs. 3 StVO begangen hat und damit den Verkehrsunfall überwiegend verursacht hat.

**Zu 6. 7 U 89/18 Hinweisbeschluss vom 14.06.2019 und
Kostenbeschluss vom 19.08.2019
Kfz-Betriebsgefahr, bei Betrieb, Beladung Sattelzug, KFZ**

Für die Entstehung eines Schadens "bei Betrieb" eines Kraftfahrzeugs ist ein naher örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung erforderlich. Ein Schaden entsteht nicht beim Betrieb eines Sattelzuges, wenn ein Neuwagen, der zu dem Sattelzug verbracht und aufgeladen werden soll, in 100 m Entfernung mit einem Dritten kollidiert. Ein hinreichender Zusammenhang mit der Funktion des Sattelzuges als Verkehrs- und Transportmittel und den damit einhergehenden Gefahren besteht nicht.

**Zu 7. 30 U 90/17 Urteil vom 28.09.2018
Erwerber, Mietvertrag, Instandhaltungspflicht, Instandsetzungspflicht,
Schadensersatzpflicht**

1. Regeln Vertragsparteien eines bereits bestehenden gewerblichen Mietverhältnisses ihre Rechte und Pflichten durch Abschluss eines neuen Mietvertrages neu und stellt sich dieser neue Mietvertrag nicht nur als bloße Verlängerung des vorherigen dar, richten sich die Rechte und Pflichten eines erst danach gemäß § 566 BGB in das Mietverhältnis auf Vermieterseite eintretenden Erwerbers ausschließlich nach dem neuen Mietvertrag, soweit in diesem nichts anderes bestimmt ist.

2. Für die Frage des Bestehens von Mängeln oder Schadensersatzansprüchen des Erwerbers wegen Beschädigung des Mietobjektes ist dann der Zustand des Mietobjektes bei Abschluss des neuen Mietvertrages maßgeblich.

3. Eine Haftung des Mieters für von ihm während der Dauer des vorherigen Mietvertrages verursachte Schäden besteht dann gegenüber dem Erwerber nicht.

**Zu 8. 32 SA 38/19 Beschluss vom 04.06.2019
Gerichtsstandbestimmung, Vollstreckungssache, Wohnsitz, Zeitpunkt,
Bestimmung der Zuständigkeit**

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Zuständigkeit nach § 828 Abs. 2 ZPO ist der durch die erste Vollstreckungshandlung gekennzeichnete Beginn der Zwangsvollstreckung, nicht der des Eingangs des Vollstreckungsantrags. Der allgemeine Gerichtsstand einer natürlichen Person wird durch ihren gem. §§ 7 ff BGB zu bestimmenden Wohnsitz begründet, der sich im Falle ihrer anderweitigen Inhaftierung oder Unterbringung regelmäßig nur dann ändert, wenn der anderweitige Aufenthalt von längerer Dauer ist.

**Zu 9. 32 SA 42/19 Beschluss vom 06.08.2019
Zeitpunkt der Gerichtsstandbestimmung**

Eine Gerichtsstandbestimmung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO kann aufgrund des im Prozess erreichten Verfahrensstandes ausgeschlossen sein, wenn ein Beweisbeschluss gem. § 358a ZPO erlassen worden ist und erst dann

ein weiterer Beklagter (für den das Prozessgericht örtlich nicht zuständig ist) in den Prozess einbezogen werden soll.

Zu 10. 32 SA 50/19 Beschluss vom 16.08.2019
Gerichtsstandbestimmung, rechtliches Gehör, Verweisung, unverbindlich

Ein Verweisungsbeschluss ist unverbindlich, wenn das verweisende Gericht einer beklagten Partei keine Gelegenheit gegeben hat, sich vor der Beschlussfassung zum gestellten Verweisungsantrag zu äußern, die beklagte Partei sich zu diesem Zeitpunkt im Prozess nicht geäußert hatte und nicht sicher festgestellt werden kann, ob sie Schriftstücke aus dem Prozess erhalten hatte.

Familiensenate

7 UF 181/18 Beschluss vom 26.04.2019
Ehescheidung; Versorgungsausgleich; anwendbares Recht bei libanesischer Staatsangehörigkeit der Ehegatten und gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

Die Kollisionsnormen der Rom III-VO gelten für die Mitgliedsstaaten der Verordnung auch im Verhältnis zu Drittstaaten außerhalb der EU. Sie finden demnach auch dann Anwendung, wenn die betroffenen Eheleute (hier: Libanesen) Angehörige eines Drittstaates sind.

Das libanesisches Recht kennt kein dem deutschen Versorgungsausgleich vergleichbares Rechtsinstitut im Sinne des Art. 17 Abs. 4 S. 1 EGBGB.

Strafsenate

4 RBs 191/19 Beschluss vom 15.08.2019
elektronischer Taschenrechner, elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation bzw. der Unterhaltungselektronik oder der Ortsbestimmung dient bzw. dienen soll

Fällt ein reiner (elektronischer) Taschenrechner als elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation bzw. der Unterhaltungselektronik oder der Ortsbestimmung dient bzw. dienen soll, unter § 23 Abs. 1a StVO?

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE** Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm

verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher

☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * E-Mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de; www.olg-hamm.nrw.de